



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung

1090 Wien, Sensengasse 1

T: +43/1/505 67 40 F: +43/1/505 67 39

office@fwf.ac.at / <http://www.fwf.ac.at>

Bewertungshandbuch

für das

„Translational-Research-Programm“

Januar 2012

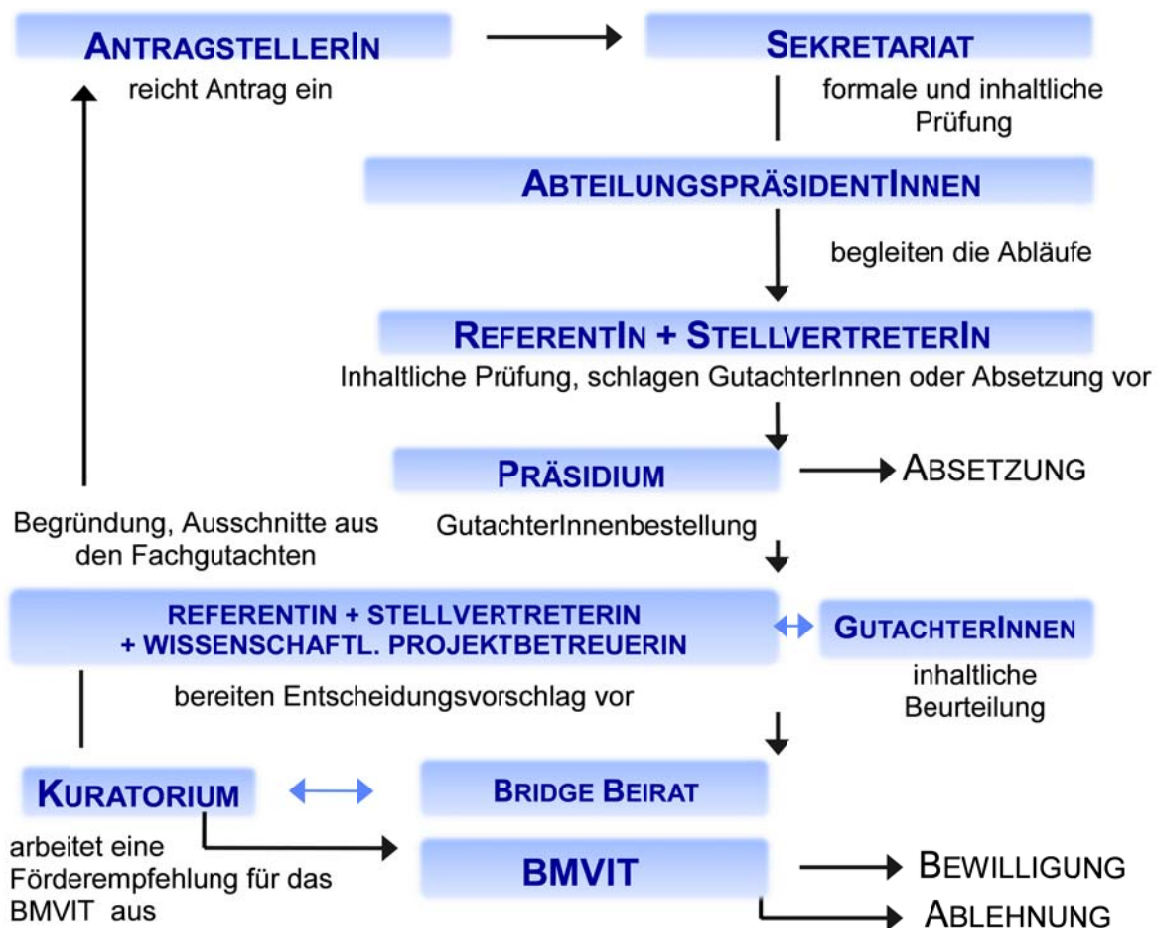
Auswahlverfahren

Alle beim FWF eingereichten Ansuchen werden einem **Peer-Review-Prozess** unterzogen, wobei ausschließlich auf Gutachten ausländischer WissenschaftlerInnen zurückgegriffen wird. Diese Gutachten sind die Basis für alle Förderentscheidungen. Die Qualität der Forschung und ihre internationale Einbindung wird dadurch gesichert.

Der FWF ist **allen** Wissenschaften in gleicher Weise verpflichtet und verwendet **keine Quotenregelung**, um die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Fachgebieten zu steuern.

Das TR-Programm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) durchgeführt. Das BMVIT trifft die endgültige Förderentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des FWF-Kuratoriums. Die Förderempfehlung erfolgt auf Grundlage einer internationalen Begutachtung und den Empfehlungen des Bridge-Beirats.

Ablaufdiagramm



BRIDGE Initiative

BRIDGE ist eine gemeinsame Initiative von FWF und FFG, etabliert zur Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Forschungsstätten (universitär und außeruniversitär) und industrieller Forschung/experimenteller Entwicklung in Unternehmen. Innerhalb dieser gemeinsamen Initiative werden zwei Programme - Translational Research (FWF) und Brückenschlagprogramm (FFG) - abgewickelt, die sich hinsichtlich der Anwendungsnähe der Forschung voneinander unterscheiden.

BRIDGE-Beirat

Der BRIDGE -Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Fachleuten aus der Wissenschaft (vom FWF nominiert) und der Wirtschaft (von der FFG nominiert) sowie je zwei stimmberechtigten MitarbeiterInnen des FWF und der FFG. Einen Beobachterstatus haben zusätzlich je ein/e VertreterIn des BMVIT, des BMWF, des BMWFJ und der CDG. Der Vorsitz des Beirats, der in regelmäßigen Intervallen (üblicherweise 4x jährlich), tagt, liegt jährlich alternierend bei einem der VertreterInnen, die von der FFG bzw. dem FWF nominiert worden sind.

Die Aufgaben des Beirates liegen in der Abgabe von Förderempfehlungen für die Projekte des Translational-Research-Programms (TRP) und der Projekte des Brückenschlagsprogramms.

Weiters wird der Beirat befasst, um sich mit programmspezifischen Fragestellungen beider Programme auseinander zu setzen. Dies betrifft die Spruchpraxis, die Interpretation und Weiterentwicklung der Programme sowie praktische Fragen.

Einreichung

Das Translational-Research-Programm wird in Form einer Ausschreibung durchgeführt. Die Einreichung hat nach dem "Leitfaden für das TR-Programm¹" auf den Formblättern des FWF zu erfolgen.

Alle Ansuchen, die bis zum veröffentlichten Stichtag (Datum des Poststempels) eintreffen, werden im Sekretariat des FWF auf Vollständigkeit und auf formale Mängel geprüft und jedes Ansuchen wird mit einer Projektnummer in der EDV erfasst. Die FörderwerberInnen erhalten eine Bestätigung über das Einlegen des Ansuchens.

Das Ansuchen wird von der jeweiligen Abteilungspräsidentin bzw. vom jeweiligen Abteilungspräsidenten einer Fachreferentin bzw. einem Fachreferenten und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zugeordnet. Dabei spielt das Forschungsgebiet (bzw. die Forschungsgebiete bei interdisziplinären Projekten) eine entscheidende Rolle. Allerdings wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet. Wo auch nur der Anschein von Befangenheit entstehen könnte, enthalten sich ReferentInnen jeglicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Ansuchen. Das gilt auch dann, wenn für außenstehende Dritte ein bereits geringer Anschein einer Befangenheit entstehen könnte. Daher hat der FWF folgende Kriterien formuliert:

- Wenn Ansuchen von Personen bzw. aus Instituten oder Arbeitsgruppen behandelt werden, zu denen ein spezielles berufliches oder privates Nahverhältnis besteht, so soll das entsprechende Kuratoriumsmitglied an den Beratungen nicht teilnehmen und den Sitzungssaal für die Dauer der Diskussion verlassen. Im Speziellen gelten folgende Regeln der institutionellen Befangenheit: Alle Angaben für Kuratoriumsmitglieder gelten auch für StellvertreterInnen.
- Gleiches Institut (oder ähnlich kleine Einheiten); i.d.R. auch gleiche Fakultät (oder ähnliche Einheiten). Bei großen Fakultäten oder ähnlichen Einheiten mit großer thematischer Breite sind Ausnahmen möglich, müssen aber auf den Sitzungspapieren vermerkt werden.
- Kleine Universitäten, die einen sehr begrenzten Themenbereich abdecken, wie die Wirtschaftsuniversität Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Universität für Bodenkultur Wien und die Montanuniversität Leoben. (Bei Ausnahmefällen bedarf es der Bestätigung der Abteilungspräsidentin/des Abteilungspräsidenten.) Weiters gelten für ReferentInnen und StellvertreterInnen die gleichen Befangenheitsregeln wie für GutachterInnen (siehe nachfolgend).
- Reicht ein Kuratoriumsmitglied ein Ansuchen ein, (a) wird dieser nicht von den regulär zuständigen wissenschaftlichen und administrativen ProjektbetreuerInnen betreut. (b) Während der Behandlung des Ansuchens im Kuratorium hat das antragstellende Kuratoriumsmitglied das Sitzungszimmer zu verlassen. (c) Alle vorliegenden Gutachten werden i.d.R. allen Kuratoriumsmitgliedern zugänglich gemacht (Ausnahmen von der Regel müssen begründet werden).

Einleitung der internationalen Begutachtung

FörderwerberInnen haben das Recht (aus Konkurrenzgründen oder wegen eines Schulenstreites), bis zu drei ForscherInnen bzw. ForscherInnengruppen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen. In enger Zusammenarbeit mit dem Büro des FWF schlagen die ReferentInnen und StellvertreterInnen in einem „Mehr-Augen-Prinzip“ dem Präsidium ihnen geeignet erscheinende GutachterInnen (mind. 2 pro Ansuchen) aus dem Ausland vor.

¹ Bei Einreichung eines Translational Brainpower Ansuchens ist zusätzlich der „Leitfaden Translational Brainpower“ zu verwenden, <http://www.fwf.ac.at/de/applications/trp-translational-research.html>

Bei der Auswahl der FachgutachterInnen wird darauf Wert gelegt, dass keine positiven und negativen Interessenskonflikte vorliegen. GutachterInnen gelten als positiv oder negativ befangen wenn,

- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Ansuchens profitieren könnten;
- FörderwerberInnen (inkl. MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) mit den GutachterInnen in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
- es zwischen FörderwerberInnen (inkl. MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) und GutachterInnen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (beispielsweise Schulen- und/oder Methodenstreit);
- darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Für die auszuwählenden internationalen GutachterInnen gelten folgende Auswahlkriterien:

- GutachterInnen müssen international ausgewiesene Fachleute sein und sollen noch aktiv im Berufsleben stehen.
- War die/der GutachterIn in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollte sie/er erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich nominiert werden. Sollte eine Ausnahme von diesem Prinzip gemacht werden, muss die/der AbteilungspräsidentIn darauf hingewiesen werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, GutachterInnen bei allen Programmen nicht mehr als zweimal pro Jahr zu nominieren (nur in Ausnahmefällen dreimal; dies muss auf den Sitzungsunterlagen ausgewiesen werden).
- Eine Streuung der GutachterInnen nach Alter, Regionen, Geschlecht und ggf. nach fachlicher Breite soll berücksichtigt werden. So ist (a) eine geeignete Mischung aus älteren und jüngeren GutachterInnen anzustreben. (b) Im Durchschnitt eines Jahres soll die/der ReferentIn, die/der StellvertreterIn nicht mehr als 15% GutachterInnen aus Deutschland/Schweiz nominieren (maximal 25% in den Geisteswissenschaften). Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von GutachterInnen auf eine bestimmte Region oder ein Land zu vermeiden. (c) Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communities wird man sich darum bemühen, mindestens auch eine GutachterIn aus dem weiteren Umfeld bzw. eine Generalistin/einen Generalisten zu kontaktieren. (d) Der Anteil von Frauen als GutachterInnen sollte im Durchschnitt eines Jahres mindestens 25% betragen.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Präsidium des FWF, das - basierend auf den Vorschlägen der ReferentInnen und/oder StellvertreterInnen - die GutachterInnen bestellt; dieser Vorgang geschieht laufend und ist nicht an Sitzungstermine gebunden.

Förderungsansuchen, die nicht in die Zuständigkeit des FWF fallen, den Bestimmungen des FWF widersprechen oder sonst formal nicht genügen (insbesondere auch Überschreitungen des Umfangs des Antrags, kleinere Schriftgröße und/oder fehlende oder unzureichende Begründung der thematischen Bedeutung und Relevanz), werden vom Präsidium des FWF ohne ein internationales Begutachtungsverfahrens einzuleiten, abgelehnt.

Es können nur vollständig abgefasste Ansuchen (d. h. auch inkl. einer elektronischen Version) in Begutachtung gehen. Inhaltliche Nachbesserungen und Änderungen im formlosen Antrag sind nicht möglich. Formale Nachreichungen (z. B. Originalunterschriften

oder -stempel) sind nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Büro des FWF (d.h. vor Einreichung des Antrags) bis max. 10 Tage nach Ende der Einreichfrist möglich.

Bei der Auswahl der GutachterInnen wird den anwendungsrelevanten Aspekten des Programms Rechnung getragen (siehe auch Anhang I). Bei Ansuchen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl der Fachgutachten erhöht werden.

Bereits einmal von FWF abgelehnte Ansuchen, die erneut eingereicht werden, aber keine substantiellen Änderungen aufweisen, werden i. d. R. vom FWF abgelehnt. Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Ansuchen mehr vorgenommen werden.

Mindestzahl der Fachgutachten

Die Zahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten hängt von der beantragten Summe ab:

- Bis zu einer Antragssumme von EUR 350.000 sind immer mindestens 2 Gutachten notwendig, für jede Steigerung der Antragssumme um je EUR 100.000 muss mindestens ein weiteres Gutachten vorliegen. Ab EUR 550.000 werden für jede Steigerung um EUR 150.000 überproportional mehr Gutachten eingeholt.

Bei Ansuchen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl den Fachgutachten erhöht werden.

Struktur des Gutachtens

Ein Gutachten muss aus einer schriftlichen Stellungnahme bestehen, in der die GutachterInnen gebeten werden, auf vorgegebene Fragen zu antworten. Das Gutachten ist in zwei Abschnitte geteilt.

Der erste Abschnitt wird vollinhaltlich an die FörderwerberInnen übermittelt. Im zweiten Abschnitt können vertrauliche Mitteilungen an den FWF gemacht werden. Abschließend nehmen die GutachterInnen zwei formale Bewertungen vor. Die erste Bewertung nimmt zu den im schriftlichen Gutachten angesprochenen Teilaspekten auf einer 5-teiligen Skala Stellung (1=exzellent, 2=sehr gut, 3=gut, 4=durchschnittlich, 5=unzureichend).

Die zweite Bewertung gibt eine Gesamteinschätzung des Forschungsvorhabens wieder und wird auf einer Skala 100-10 abgebildet. Die GutachterInnen erhalten dazu vom FWF eine kurze Erklärung, an welchen Qualitätsmassstäben sich die formale Bewertung orientieren soll:

Bitte beachten Sie, dass der FWF aufgrund seines hohen Qualitätsanspruches vorwiegend Projekte, die im Bereich sehr gut bis exzellent beurteilt wurden, fördert. Die numerische Bewertung ist wie folgt zu verstehen:

100-95	Exzellent	im Hinblick auf das akademische Alter der/des Antragstellerin/s international unter den besten 5% der Disziplin
90-80	Sehr gut	unter den Besten 20%; mit kleineren Verbesserungsvorschlägen
75-60	Gut	beträchtliche Änderungen sind erforderlich
55-35	Durchschnittlich	eine grundlegende Überarbeitung ist notwendig
30-10	Unzureichend	der vorliegende Antrag ist international nicht wettbewerbsfähig

Die Entscheidungsfindung basiert in allen Fällen auf Ihren schriftlichen Ausführungen und Ihrer prozentuellen Wertung.

Exzellent		Sehr gut			Gut				Durchschnittlich					Unzureichend				
100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	35	30	25	20	15	10

Falls der Text eines Gutachtens nicht aussagekräftig ist, wird das Gutachten nicht gewertet. Die GutachterInnen sind aufgefordert, mögliche Befangenheiten zu deklarieren. Wenn eine Befangenheit im Nachhinein festgestellt wird, kann das Gutachten nicht gewertet werden.

Förderentscheidung

Die Durchführung des Entscheidungsverfahrens liegt im Verantwortungsbereich des FWF. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erstellt das Kuratorium des FWF auf Basis der internationalen schriftlichen Begutachtung gemeinsam mit dem BRIDGE Beirat Förderempfehlungen für das BMVIT. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet auf Basis dieser Förderempfehlungen über die Förderungswürdigkeit von Ansuchen.

Die Benachrichtigung über die jeweils getroffenen Entscheidungen werden vom Sekretariat des FWF ausgefertigt und je nach Sachlage zusammen mit den entsprechenden Abschnitten aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form den FörderwerberInnen zugesandt.

Eine Ablehnung wird vom Kuratorium des FWF bzw. ggf. vom jeweils zuständigen Gremium durch einen der folgenden standardisierten Ablehnungsgründe erläutert.

Ablehnungsgründe	
C 1	Der Antrag wurde vom Kuratorium als förderungswürdig eingestuft, konnte aber aufgrund der budgetären Situation und der Konkurrenz unter den Anträgen nicht gefördert werden. Bei einer Neuplanung müssten die Stärken des Projekts noch akzentuierter dargestellt werden
C 2	Der Antrag wurde vom Kuratorium als förderungswürdig eingestuft, konnte aber aufgrund der budgetären Situation und der Konkurrenz unter den Anträgen nicht gefördert werden. Bei einer Neuplanung müssten die Stärken des Projekts noch akzentuierter dargestellt sowie die Anregungen und Kritikpunkte der GutachterInnen berücksichtigt werden.
C 3	Der Antrag wurde vom Kuratorium abgelehnt. Bei einer Neuplanung müsste der Antrag im Hinblick auf die in den Gutachten angeführten Anregungen und Kritikpunkte grundlegend überarbeitet werden.
C 4	Der Antrag wurde vom Kuratorium abgelehnt. Die in den Gutachten festgehaltenen Kritikpunkte sind nach Überzeugung des Kuratoriums so gravierend, dass von einer Wiedereinreichung des Projekts abgeraten werden muss.

Von den Entscheidungen der Organe des FWF werden die FörderwerberInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt. ReferentInnen, StellvertreterInnen und AbteilungspräsidentInnen werden bei ihren Aufgaben vom Sekretariat des FWF unterstützt. Das Sekretariat ist für die FörderwerberInnen direkter Ansprechpartner in allen Projektangelegenheiten.

Neueinreichungen und Folgeansuchen

Bei abgelehnten Projekten und Folgeansuchen (Ansuchen, die thematisch ein abgeschlossenes Projekt fortsetzen) werden i.d.R. einige vormalige GutachterInnen noch einmal kontaktiert, aber auch immer neue GutachterInnen herangezogen. Es ist wichtig, in solchen Ansuchen Änderungen, die auf explizite Anregungen von GutachterInnen vorgenommen wurden, als solche kenntlich zu machen.

Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem TRP-Projekt innerhalb von 3 Jahren die Anwendung i.d.R. so weit ausgereift werden soll, dass ein Fortsetzungsansuchen mit der Einbindung eines Unternehmens durch andere Förderinstrumentarien (wie z.B. FFG; CDG, EU etc.) möglich wird. **Die Einreichung eines TRP-Ansuchens, das auf einem bereits gefördertem TRP -Vorprojekt aufbaut, wird grundsätzlich kritisch hinterfragt und es soll fachspezifisch genau begründet werden, warum eine weitere TRP-Förderperiode benötigt wird.**

ANHANG I: Fragen an FachgutachterInnen eines TRP-Projekts

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an die FörderwerberInnen):

1. Qualitätsaspekte Projekt

- Wie ist die Qualität der von den beteiligten WissenschaftlerInnen geleisteten Vorarbeiten (Basis des Projektes) auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung (Grundlagenforschung)/ anwendungsorientierten Forschung/ künstlerischen Tätigkeit einzuschätzen?
- Wie ist die Qualität und Originalität der vorgelegten Forschungsansätze einzuschätzen?
- Sind die Ziele des Projekts klar beschrieben?
- Sind die zu erwartenden Anwendungen innovativ?
- Wie groß ist das Potenzial (Wahrscheinlichkeit) einer späteren erfolgreichen Umsetzung der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich ihrer Anwendung?
- Ist die gewählte Methodik (inklusive Arbeits- und Zeitplanung) angemessen?
- Wie ist die Qualität der Kooperationen (national und international, universitärer/außeruniversitärer Bereich) einzuschätzen?

Ergänzende Fragen an FachgutachterInnen eines Translational-Brainpower-Projekts:

- Wie entscheidend ist die Einbindung (der Beitrag) der internationalen Projektpartnerin/des Projektpartners für die Durchführung und den Erfolg des Projektes?
- Wie wichtig sind für die Durchführung des Projektes die Aufenthalte der österreichischen ProjektmitarbeiterInnen beim ausländischen Projektpartner? Sind dort die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben?

2. Qualitätsaspekte Humanressourcen

- Wie ist die wissenschaftliche Qualität bzw. das Potential der beteiligten WissenschaftlerInnen zu beurteilen?
- Welcher Stellenwert für die Karriereentwicklung der Projektbeteiligten (sowohl der FörderwerberInnen als auch der MitarbeiterInnen, insbesondere der DoktorandInnen) ist von dem Projekt zu erwarten? Sind diesbezügliche Planungen vorhanden und adäquat?

Ergänzende Fragen an FachgutachterInnen eines Translational-Brainpower-Projekts:

- Wie ist die wissenschaftliche Qualität bzw. das Potential der internationalen Projektpartnerin /des Projektpartners zu beurteilen?

3. Weiterreichende Auswirkungen

- Wie sind Einbettung und Bedeutung des Projektes im Forschungs- und institutionellen Umfeld einzuschätzen?
- Sind die geplanten Disseminationsstrategien und Regelungen für den Umgang mit „Intellectual Property Rights“ adäquat?
- Ist zu erwarten, dass das Projekt Implikationen für andere Wissenschaftsgebiete haben wird?
- Welche konkreten Umsetzungsmöglichkeiten (neue Fertigungstechnologien, neue Produkte etc.) sind zu erwarten und in welchem Zeitraum?

4. Anregungen

Was könnte (sollte) getan werden, um die Chancen für einen Projekterfolg zu erhöhen?

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF):

1. Finanzielle Aspekte

Bei der Einschätzung sollte beachtet werden, dass überzogene Kostenkalkulationen des Ansuchens ein Ablehnungsgrund durch den FWF sein können.

- Angemessenheit von Personal- und Sachmitteln (eventuelle Vorschläge zu Kürzungsmöglichkeiten, die den Projekterfolg nicht gefährden).
- Verbesserungsvorschläge (im Sinne einer Kosten-/Nutzen-Effizienz) zu den angesuchten Geräten.

2. Abschließende Empfehlung über Förderung oder Ablehnung des Forschungsvorhabens und sonstige Anmerkungen. Bitte beachten: Wenn Sie das Ansuchen als exzellent bewerten (Note: 100-95), geben Sie zusätzlich eine kurze Begründung an, warum sich das Ansuchen unter den besten 5% der Disziplin befindet.